



## Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, davon zwei Anlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW, eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nenn- leistung 3,5 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-126 EP3, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Hommerdingen - 0001 - 56, Hommerdingen - 0001 - 57/1, Hommerdingen - 0001 - 57/2, Hommerdingen - 0001 - 7, Hommerdingen - 0001 - 86, Hommerdingen - 0001 - 89, Kruchten - 0009 - 64, Kruchten - 0009 - 65, Niedersgegen - 0013 - 21, Niedersgegen - 0013 - 26, Nusbaum - 0002 - 1, Nusbaum - 0002 - 2, Nusbaum - 0002 - 40

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

### Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

### Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts.....2
2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichts.....3
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden .....5



3.1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier .....	5
3.2	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde .....	16
3.3	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde .....	19
3.4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen ....	33
3.5	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde .....	35
3.6	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz .....	36
4.	Sonstige Stellungnahmen .....	37
5.	Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung .....	37
6.	Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde .....	37

## 1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co.KG, Laeisenhofer Straße 39, 54668 Ferschweiler beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (nachfolgend als WKA bezeichnet), davon:

- eine WKA des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES mit einer Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW in der Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstücke 65, 64 und Gemarkung Niedersgegen, Flur 13, Flurstück 26  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.305.692 H: 5.531.604
- eine WKA des Typs Enercon E-126 EP3 mit TES mit einer Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4,0 MW in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke 7, 89 und Gemarkung Niedersgegen, Flur 13, Flurstück 26  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.187 H: 5.531.780
- eine WKA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit TES mit einer Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstücke 57/1, 56, 57/2, 86 und Gemarkung Niedersgegen, Flur 13, Flurstück 21  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.307 H: 5.532.372 und
- eine WKA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit TES mit einer Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW in der Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstücke 2, 1, 40  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.307.234 H: 5.533.297

Die beantragten Anlagenstandorte in den Gemeinde Hommerdingen, Kruchten, Niedersgegen und Nusbaum liegen in der Verbandsgemeindegebietes Südeifel im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Der geringste Abstand zur luxemburgischen Grenze beträgt ca. 3.100 m. Die Anlagen sollen voraussichtlich im Dezember 2023 in Betrieb genommen werden.

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbe- reich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig da- von, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungs- gesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit die-



sen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Neuerburg“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) ist am 23.04.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb der Sonderbaufläche 11 des Flächennutzungsplanes.

Die Umgebung der geplanten WKA, nördlich der Ortschaften Kruchten, Hommerdingen und Nusbaum ist derzeit mit 15 WKA bebaut. Aufgrund der im Umfeld bereits vorhandenen WEA überschreitet das Vorhaben die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage zum 1 UVPG nicht, sodass grundsätzlich gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen wäre und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 7 Abs. 3 UVPG) wird jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht des Büros Grünplanung Schöttler, Nettetal, Stand: 27.10.2020 sowie Nachtrag zum UVP-Bericht des Büros gutschker & dongus, Odenheim, Stand: 10.08.2022) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Aufgrund bundesgesetzlicher Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der damit verbundenen Neuregelung des § 45b BNatSchG hat die Antragstellerin eine Anpassung der Antragsunterlagen vorgenommen und am 14.03.2023 eine Revision des Dokuments „Raumnutzungsanalyse 2021, WP Hommerdingen – Ergebnisbericht & Artenschutzrechtliche Bewertung – Anpassungen gemäß § 45b BNatSchG“ vorgelegt. Die entsprechende Anpassung wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und in der fachbehördlichen Stellungnahme vom 11.05.2023 berücksichtigt.

## **2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichts**

*„Der Vorhabenträger, die EEG Invest Windpark Hommerdingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Ferschweiler, beantragt die Errichtung von 4 WEA des Herstellers Enercon vom Typ*

- *E-138 EP3 (WEA 01) mit einer Nabenhöhe von 130,03 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamtbauwerkshöhe von 199,15 m (3.500 kW Nennleistung),*
- *E-126 EP3 (WEA 02) mit einer Nabenhöhe von 135,31 m, einem Rotordurchmesser von 126,67 m und einer Gesamtbauwerkshöhe von 198,64 m (4.000 kW Nennleistung) sowie*
- *E-138 EP3 E2 (WEA 03 und 04) mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamtbauwerkshöhe von 229,13 m (4.200 kW Nennleistung).*

*Das Vorhaben ist nördlich der Ortsgemeinden Kruchten, Hommerdingen und Nusbaum in der Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm, geplant. Im Windpark Hommerdingen befinden sich 15 Bestands-WEA mit maximalen Gesamtbauhöhen von 179,40 m.*

*Auf Antrag des Vorhabenträgers ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen; Umweltverträglichkeitsprüfungen umfassen dabei gem. UVPG § 3 „die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.“ Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind:*



- 1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
1. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
4. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in dem vorliegenden UVP-Bericht gem. § 16 UVPG i. V. m. Anl. 4 dargestellt.

In Bezug auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Fachgutachten nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu negativen erheblichen Auswirkungen führen kann. Die vom Vorhaben unter Berücksichtigung der umgebenden vorhandenen Schallquellen ausgehenden Schallbelastungen der umgebenden Siedlungen bleiben unterhalb der einzuhaltenden Richtwerte. Auch der vom Rotor ausgehende Schattenwurf bleibt innerhalb der erlaubten Grenzen, hierzu jedoch ist in begrenztem Rahmen die zeitweise Abschaltung der Rotoren notwendig.

Seit dem Jahre 2016 wurde der Standort naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich intensiv untersucht. Im Ergebnis können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Gefährdungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter in Form von erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich ausgewiesenen Schutzgebieten bzw. von der Landes- und Regionalplanung festgesetzten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung sind nicht vorgesehen.

Da die FFH-Gebiete DE 6004-301 „Ferschweiler Plateau“, DE 6003-301 „Ourtal“ und DE 5903-301 „Enztal“ jedoch eine Distanz von unter 4,5 km zum geplanten WP aufweisen, wurden diese in eine FFH-Vorprüfung aufgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL sowie auf die charakteristischen Arten sind in allen 4 FFH-Gebieten durch das geplante Vorhaben sicher auszuschließen. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sowie erhebliche Beeinträchtigungen der in der Landesverordnung formulierten Schutz- und Erhaltungsziele sind dort durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Anders ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Biotope, Arten und Landschaftsbild im direkten Umfeld des Eingriffs zu werten, so dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des ermittelten erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs durchzuführen sind. Trotz bestehender Kompensationspflicht ist das Vorhaben aufgrund der Einhaltung des Gebotes zur Eingriffsminimierung als umweltverträglich einzustufen.

In der artenschutzfachlichen Prüfung wird für alle im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden geschützten Tierarten festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Errichtung und Betrieb der geplanten WEA sicher auszuschließen sind.

Eingriffe ins Landschaftsbild durch Bauwerke über 20 m Höhe gelten als nicht ausgleichbar, so dass bei WEA die Pflicht zur Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG besteht. Diese bemisst sich gem. Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018.

Im Ergebnis der digitalen Sichtbarkeitsanalyse erhöht sich nach der Erweiterung des Windparks von 15 auf 19 WEA der Flächenanteil, in dem die WEA sichtbar sind, von rund 63,4% auf nur 65,3%. D.h. im Umkehrschluss: Der Flächenanteil von 36,6%, in dem keine WEA sichtbar sind, verringert sich nach der Errichtung von 4 weiteren WEA nur um 1,9% auf 34,7%. 1/3 des UR besteht demnach aus sichtverstellenden Elementen zuzüglich der daraus resultierenden sichtverschatteten Bereiche, wo die zu errichtenden WEA nicht eingesehen werden können. Ab einer Entfernung von 3 km nimmt die Sichtbarkeit des Vorhabens deutlich ab.



*Bei bereits 15 sichtbaren Bestands-WEA im Nahbereich ist sowohl im Wohnumfeld als auch im Bereich der Infrastruktureinrichtungen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung durch den Zubau vier weiterer Anlagen eine deutliche Wahrnehmung einer Mehrbelastung auszuschließen, wie Fotovisualisierungen verdeutlichen. Es ist davon auszugehen, dass die vor Ort vorhandenen Wanderwege und Aussichtspunkte auch nach Realisierung des Vorhabens nicht an Attraktivität verlieren werden. Aussichten auf Landschaften mit hohem Erlebniswert werden vom Vorhaben nicht unterbrochen.*

*Die Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht gegeben. Die betreffenden Baudenkmale werden optisch in der Regel durch das Relief sowie umliegende Gebäude und / oder Gehölze gut abgeschirmt bzw. liegen bei ihrer Betrachtung nicht zusammen mit den geplanten Windenergieanlagen in einer Sichtachse.*

***Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist insgesamt nicht mit negativen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.“***

### **3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden**

#### **3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)**

*„...gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Verbindung mit 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für vier jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage(n) entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere*

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel, Az.: 18-1-3077-003-NM vom 02.1.2020 und*
- der Schattenwurfberechnung Firma RAMBOLL Deutschland GmbH, Az.: 18-1-3077-003-SM vom 10.08.2020 sowie*
- die Unterlagen zum Eisabwurf von Firma TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020 und Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019*

*errichtet und betrieben werden.*

*Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):*

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 01**

***Fa. Enercon, Typ E-138 EP3 mit TES, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3.500 kW, Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstück 65, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.305.692, H: 5.531604***

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 02**

***Fa. Enercon, Typ E-126 EP3 mit TES, Nabenhöhe 135,31 m, Rotordurchmesser 126,67 m, Nennleistung 4.000 kW, Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.187, H: 5.531.780***

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 03**

***Fa. Enercon, Typ E-138 EP3 E2 mit TES, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4.200 kW, Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 57/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.306.307, H: 5.532.372***

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 04**



**Fa. Enercon, Typ E-138 EP3 E2 mit TES, Nabenhöhe 160,00 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4.200 kW, Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstück 2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.307.234, H: 5.533.297**

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

**I. Immissionsschutz**

**Lärm**

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	55 dB(A)	40 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP AH	54675 Hommerdingen, Kapellenstr. 16	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

**Typ Enercon E-138 EP 3 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 3,5 MW, Betriebsmodus: Mode 0s, 00.00 – 24.00 Uhr):**

			<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01	<b>107,7</b>	106,0	1,2	0,5	1,0	108,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,6	95,5	98,4	100,5	10,2	97,7	89,00	68,4

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000



$L_{W,Oktav}$	91,3	97,2	100,1	102,2	101,9	99,4	90,7	70,1
---------------	------	------	-------	-------	-------	------	------	------

**Typ Enercon E-126 EP3 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 4 MW, Betriebsmodus: Mode 0s, 00.00 – 24.00 Uhr):**

**Hinweis:** Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von  $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$  lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 02	<b>107,8</b>	106,1	1,2	0,5	1,0	108,2

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,5	95,4	98,4	100,6	100,4	97,9	89,1	68,5

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,2	97,1	100,1	102,3	102,1	99,6	90,8	70,2

**Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung: 4,2 MW, Betriebsmodus: Mode 01s, 06.00 – 22.00 Uhr):**

**Hinweis:** Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von  $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$  lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 03 u. WEA 04	<b>107,7</b>	106,0	1,2	0,5	1,0	108,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,7	93,6	96,7	99,1	100,2	100,4	94,4	77,0

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1	78,7



**Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, (Nennleistung: 4,2 MW)**  
**Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):**

				<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
<b>WKA</b>	<b><math>L_{e,max,Oktav}</math> [dB(A)]</b>	<b><math>\bar{L}_{W,Oktav}</math> [dB(A)]</b>	<b>Modus</b>	<b><math>\sigma_P</math> [dB(A)]</b>	<b><math>\sigma_R</math> [dB(A)]</b>	<b><math>\sigma_{Prog}</math> [dB(A)]</b>	<b><math>\Delta L</math> [dB(A)]</b>
WEA 03	<b>105,7</b>	104,0	II s	1,2	0,5	1,0	106,1
WEA 04	<b>103,2</b>	101,5	101,5 dB	1,2	0,5	1,0	103,6

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus II s**):

<b>f [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
<b><math>L_{W,Oktav}</math></b>	86,1	91,7	94,3	96,6	98,1	98,7	93,2	75,3

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus II s**):

<b>f [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
<b><math>L_{W,Oktav}</math></b>	87,8	93,4	96,0	98,3	99,8	100,4	94,9	77,0

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus 101,5 dB**):

<b>f [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
<b><math>L_{W,Oktav}</math></b>	83,7	89,1	91,6	93,9	95,5	96,3	90,9	72,2

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum (**Modus 101,5 dB**):

<b>f [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
<b><math>L_{W,Oktav}</math></b>	85,4	90,8	93,3	95,6	97,2	98,0	92,6	73,9

- WKA:** Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
- $\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
- $L_{e,max,Oktav}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- $\sigma_P$ : Serienstreuung
- $\sigma_R$ : Messunsicherheit
- $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.



Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave  $i$

Da die o. g. Schalleistungspegel ( $\bar{L}_{W, Oktav}$ ) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist **darüber hinaus** auf Basis der Messergebnisse der Abnahmemessungen mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen die in der Schallimmissionsprognose vom 02.1.2020 Az.: 18-1-3077-003-NM ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

**3. Bedingung:**

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die

WKA	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)] maximal
WEA 01	103,0
WEA 02	103,1

zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden.

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte



Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage je mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$ , gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.  
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

### Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

<b>Immissionspunkt</b>		<b>Immissionsanteil</b>
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	41,42 dB(A)
IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	39,92 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	31,97 dB(A)

#### **Windkraftanlage Nr.: WEA 02**

<b>Immissionspunkt</b>		<b>Immissionsanteil</b>
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	39,96 dB(A)
IP AH	54675 Hommerdingen, Kapellenstraße 16	34,94 dB(A)



IP AI	54675 Körperich, Aussiedlerhof 1	34,73 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	35,27 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: WEA 03**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AG	54675 Körperich, Schloss Kewenig 2	36,97 dB(A)
IP AJ	54675 Kruchten, Im Kreuzfeld 7	29,66 dB(A)

**Windkraftanlage Nr.: WEA 04**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AB	54675 Hüttingen bei Lahr, Antoniushof 1	31,40 dB(A)

**Schattenwurf**

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
<b>Hüttingen:</b>	
IP AA	Hüttingen, gepl. Wohnbaufläche
IP AB	Hüttingen, Antoniushof 1
IP AK – AN u. BG - BK	Hüttingen, Am Römerberg 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 u. 12
IP AP – AQ u. BL - BN	Hüttingen, Antoniusstraße 1, 2, 4, 6 u. 6a
<b>Nusbaum:</b>	
IP AC u. AR	Nusbaum, Corneliusstraße 14, 16
<b>Hommerdingen:</b>	
IP EX	Hommerdingen, Kruchtener Straße 1
<b>Kruchten:</b>	
IP BD – BF, FM u. FO	Kruchten, Im Kreuzfeld 1, 5, 6, 8 u. 14
<b>Körperich:</b>	
IP AG	Körperich, Schloss Kewenig 2
IP AI	Körperich, Aussiedlerhof 1 (Knappmühle 1)
BC	Körperich, Aussiedlerhof 2 (Knappmühle 2)
IP AW, AX, AZ, EL – EN u. EQ	Körperich, Eisenrückenstraße 2, 3, 4, 6, 8, 10, .12 u. 16
IP AY u. BA	Körperich, Donatusstraße 9 u. 11
IP BB, FE u. FG	Körperich Schlossstraße 2, 3 u. 5

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in **Nebenbestimmung Nr. 6** genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.



*Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:*

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 03**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 04**

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.  
Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

#### **Hinweise:**

#### **Hindernisleuchte**

Die zur Flugsicherung notwendige Befehlsleuchte von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

## **II. Betriebssicherheit**

### **Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahrungsanlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

### **Eisabwurf**

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 6 vom 04.06.2020 und TÜV Nord Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 vom 17.06.2020 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den



*Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.*

*Hinweis:*

*Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.*

12. Die Rotorblattheizung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.

*Hinweis:*

*Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.*

13. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

*Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.*

### **III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 03**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 04**

*Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).*

*Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.*



*Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.*

*Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.*

*Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die*

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und*
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.*

*Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.*

*Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.*

15. *Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schalleistungspegel nicht jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen diese im Falle der Windkraftanlagen Nr. WEA 01 und/oder WEA 02 während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der/die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte(n) Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten werden. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist/sind die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus/Modi mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schalleistungspegelbestimmung oder einer Herstellerangabe nachzuweisen.*
- Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. WEA 01 u./o. WEA 02) nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.*

16. *Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.*

17. *Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:*

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)*
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.*



- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

#### **IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

18. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

19. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „Befahranlagen“ gelten ferner folgende Auflagen:

20. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

21. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.  
Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)



22. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

## **V. Arbeitsschutz**

23. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

24. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## **VI. Sonstiges**

25. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).“

3.2 **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde**  
(UVP-relevante Inhalte)

2. **„Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen**



- 2.1 *Nach Einstellung des Betriebs der beiden WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von*

**1.587.079,20 €**

*in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.*

*Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald*

- *die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,*
- *die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und*
- *die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.*

*Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.*

*Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.*

- 2.2 *Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten<sup>2</sup> vorzulegen.*
- 2.3 *Vor Gründungsbeginn ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die den einzelnen Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des jeweiligen Bodengutachtens anzugeben.*
- 2.4 *Der Baugrund muss die jeweils in den Prüfberichten der typengeprüften Fundamente angegebenen Mindestwerte aufweisen. Der dort jeweils angegebene maximale Wasserstand darf nicht überschritten werden. Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung  $\Delta s = 40$  mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen nachgewiesen werden.*
- 2.5 *Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.*
- Dies umfasst für die WEA 1*
- a) *die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen*
- *Nr. T-7003/19-1 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Hybridturm),*

<sup>1</sup> Gemäß Antragsunterlagen; 15.14 Rückbaukostenschätzung mit Stand 2022

<sup>2</sup> Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32



- Nr. T-7003/19-2 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb, d = 19,40m),
- Nr. T-7003/19-3 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Tiefgründung mit Auftrieb, d = 16,70m)

für die WEA 2

- b) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen
- Nr. T-7001/19-1 Rev. 2 vom 19.07.2019 (Modularer Stahlrohrturm),
  - Nr. T-7001/19-3 Rev. 1 vom 19.07.2019 (Kreisringfundament als Flachgründung ohne Auftrieb, d = 22,40m),
  - Nr. T-7001/19-4 Rev. 0 vom 19.07.2019 (Kreisringfundament als Tiefgründung ohne Auftrieb, d = 20,00)

und für die WEA 3 und WEA 4

- c) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
- Nr. 3119511-1-d Rev. 4 vom 20.03.2020 (Hybridturm),
  - Nr. 3119511-2-d Rev. 4 vom 27.04.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung RT 2.0 ohne Spannraum mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m),
  - Nr. 3119511-3-d Rev. 3 vom 27.04.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung TR 1.0 mit Spannraum mit und ohne Auftrieb, d = 22,50m)

und für alle vier WEA

- d) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Hommerdingen, Referenz Nr. I17-SE-2020-014, Revision 0, aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG mit Datum 25.02.2020.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

2.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17-Wind GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17-Wind GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

2.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und



- *der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.*

*Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.*

- 2.8 *Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen bzw. TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch sind (Konformitätsbescheinigung).*

*Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung ).*

- 2.9 *Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.*

*Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,*

- *die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,*
- *bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und*
- *bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.*

*Das Sicherheitssystem muss außerdem*

- *redundant ausgelegt sein und*
- *mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.*

- 2.10 *Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.*

- 2.11 *Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:*

- *Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,*
- *die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.*

*Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.*

- 2.12 *Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.*

- 2.13 *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.*

- 2.14 *Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.*

### **3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde** (UVP-relevante Inhalte)

*„...zu dem oben genannten Vorhaben haben wir mit Schreiben vom 8.9.2022 aus naturschutzfachlicher Sicht abschließend Stellung genommen. Mit Schreiben vom 29.03.2023 legten Sie*



uns *Ergänzungsunterlagen (RNA 2021 WP Hommerdingen – Ergebnisbericht & Artenschutzrechtliche Bewertung – Anpassungen gemäß § 45b BNatSchG) zur erneuten Stellungnahme vor. Wir gehen davon aus, dass vom Antragsteller die Anwendung von § 45b BNatSchG ausdrücklich verlangt wurde (entsprechend § 74 Abs. 5 BNatSchG ist die Regelung des § 45b Abs. 1 – 6 nur auf Verlangen des Vorhabenträgers bei laufenden Verfahren anzuwenden, die vor dem 1.2.2024 beantragt wurden).*

*Unter Berücksichtigung dessen wird unsere abschließende Stellungnahme folgendermaßen angepasst:*

*Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.*

*Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird hergestellt.*

*Das Einverständnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den "Naturpark Südeifel" vom 23.12.1988 wird bei Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den immissionschutzrechtlichen Bescheid erklärt.*

1. *Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.*

*Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus*

- a) *„UVP-Bericht“, Grünplanung Schöttler, Stand 27.10.2020 und „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, gutschker-dongus, Stand 10.08.2022*
- b) *„FFH-Vorprüfung“, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, Stand: 27.10.2020*
- c) *„Ergebnisse der zoologischen Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen, Wildkatze und Haselmaus“, F. Henning, Fernwald, Stand: 5.11.2016, aktualisiert 02.10.2020*
- d) *„Ergebnisse der zoologischen Erfassungen im Jahr 2020 von europäischen Vogelarten, Haselmaus und Wildkatze für die Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Windpark Hommerdingen, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rheinland-Pfalz“, F. Henning, Fernwald, Stand: 30.11.2020*
- e) *„Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen im WP Hommerdingen im Jahr 2016“, F. Henning, Fernwald, Stand: 10.10.2016,*
- f) *„Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen im WP Hommerdingen im Jahr 2019“, F. Henning, Fernwald, Stand: 15.09.2020, ergänzt 27.01.2022*
- g) *„Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für ein Brutpaar eines Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen im WP Hommerdingen im Jahr 2020“, F. Henning, Fernwald, Stand: 30.11.2020, ergänzt 25.01.2022*
- h) *„Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Ergebnisbericht und Artenschutzrechtliche Bewertung“, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Stand: März 2022 (veraltet, ersetzt durch Punkt j)*
- i) *„Nachtrag zum Ergebnisbericht und der artenschutzrechtlichen Bewertung“, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Juli 2022 (veraltet, ersetzt durch Punkt j)*
- j) *„Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Ergebnisbericht und Artenschutzrechtliche Bewertung“, Anpassung gemäß § 45b BNatSchG, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Stand: März 2023*



- k) „Ergebnisse der Erfassung von Fledermäusen im Jahr 2020“ F. Henning, Fernwald, Stand: 12.05.2021, Ergänzungen: 21.01.2022
- l) „Artenschutzfachliche Prüfung“, F. Henning, Büro für zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald, Stand: 31.12.2021 einschl. Anhang 2: Konzeption der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Rotmilans im Bereich des Windparks Hommerdingen, Stand: 25.01.2022
- m) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünplanung Schöttler, Nettetal, Stand: 27.10.2020 und „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, gutschker-dongus, Odenheim, Stand: 10.08.2022 (s. o)
2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.  
Hinweise dazu:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
  - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unten, unter „Hinweise“).
3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Sämtliche nur temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Stellfläche Krantaschen, Lagerflächen, Müllsammelplatz, Parkfläche, temporäre Zuwegung, Montagefläche WEA 4, s. Darstellung in den Plänen „Baumaßnahmen WEA 1 – 4“ im Nachtrag zum LBP) sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
4. Bei der Bauausführung (auch: Wegebau/ Herstellung des Lichtraumprofils, Leitungsverlegung) sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
  - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
  - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.
5. Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
6. Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen.



*sen. Die Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des „Nachtrag zum Ergebnisbericht und der artenschutzrechtlichen Bewertung“, V 5a, Büro Strix, zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).*

- 7. Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten, der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
- 8. Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
  - a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
  - b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
  - c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,*
  - d) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
  - e) die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Nr. 25 und 26 (tw.), nämlich die „Aufwertungs- und Erweiterungsmaßnahmen Streuobstwiesen“, vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden.**

*Ein Zwischenbericht zum Bauablauf ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.*

*Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.*

- 9. Sämtliche im LBP sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP, im „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“ sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen. In Bezug auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans ist die bei der Auflistung der Unterlagen (s. o.) unter „j“ aufgeführte „Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Ergebnisbericht und Artenschutzrechtliche Bewertung“, Anpassung gemäß § 45b BNatSchG, Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie, Stand: März 2023 anzuwenden und umzusetzen.*



10. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche unter Punkt 6.1 im LBP (27.10.2020) einzeln konkretisierten Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten.

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen (s. auch oben)
- Leitungsverlegung auf den Baugrundstücken entsprechend LBP, Punkt 5.1.6 (im LBP fälschlich als 5.1, Unterpunkt 3.1.6 bezeichnet), nur im Bereich der dauerhaft zu befestigenden Erschließungsanlagen. Kabelgräben sind am selben Tag wieder zu schließen. Leitungsverlegungen außerhalb der Baugrundstücke sind von diesem Bescheid nicht umfasst und bedürfen eigenständiger (i. d. R. naturschutzrechtlicher) Verfahren.

11. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die folgenden Maßnahmen vollständig einzuhalten und fachgerecht umzusetzen:

#### **11.1 Rotmilan:**

In der „Raumnutzungsanalyse (RNA) 2021, Büro Strix“ sowie dem „Nachtrag zum Ergebnisbericht und der artenschutzrechtlichen Bewertung“, Büro Strix, Stand: Juli 2022, sind eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die ergänzend bzw. in Abänderung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung von Henning, 2021, aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Angaben als zwingend erforderlich angesehen wurden, um ein signifikant erhöhtes Risiko des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden: V 5a, V 6a, V 9, V 11.

Auf Verlangen des Antragstellers wird nunmehr der 2022 neu im Bundesnaturschutzgesetz aufgenommene § 45b, Abs. 1 – 6 BNatSchG angewendet. Dieser gibt Vorgaben zum Umgang mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Am 14.03.2023 wurden vom Büro Strix, Königswinter, daran angepasste, überarbeitete Unterlagen vorgelegt unter dem Titel: „Raumnutzungsanalyse 2021, Windpark Hommerdingen, Ergebnisbericht & Artenschutzrechtliche Bewertung, Anpassung gemäß § 45 b BNatSchG, Stand März 2023“. In Bezug auf die Artenschutzmaßnahmen Rotmilan gelten damit verbindlich die in dieser Fassung vom März 2023 enthaltenen Maßnahmen.

Für alle 4 geplante WEA gilt:

- a) Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel in der unmittelbaren Mastfußumgebung

V 5: Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel in der unmittelbaren Mastfußumgebung (50 m-Radius um den jeweiligen Mastfuß und auf darüber hinaus reichenden dauerhaften Baueinrichtungsflächen, Kranstellflächen und Böschungen), um nahrungssuchende Rotmilane aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten.

Das bedeutet für diese Bereiche:

Keine Lagerung landwirtschaftlicher Ernte- oder Abfallprodukte (wie Stroh, Mist, Ernterückstände) in diesem Bereich in der Zeit vom 1.3. – 31.10.

Zulassung der Eigenentwicklung zur Hochstauden-/ Langgrasflur/ Verbuschung auf Böschungen, im Mastfußbereich und auf ungenutzten Flächen. Allenfalls Mahd im mehrjährigen Abstand und nur in der Zeit zwischen November und 1. März.

Anbau möglichst hoher, geschlossener Kulturen im gesamten Bereich über den gesamten Sommer (kein Sommergetreide).

- b) Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen



*V 6a: Zwischen 1.3. und 31.08. sind bei bodenwendenden Bearbeitungen sowie bei Mahd- und Erntevorgängen im von den Rotoren überstrichenen Bereich (Bei WEA 03: zuzüglich 50 m) die jeweiligen WEA am Tag des Bearbeitungs- bzw. Mahdbeginns und an den drei darauf folgenden Tagen von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten.*

*Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarung ist in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass auch im Falle eines Bewirtschafterwechsels die vorgenannte Verpflichtung auf den neuen Bewirtschafter übergeht. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu kontrollieren und zu dokumentieren und die Ergebnisse sind jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer elektronischen Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.*

*Sofern Bewirtschafter der betroffenen Flächen wechseln und nicht mehr zur Meldung von Bewirtschaftungsmaßnahmen bereit sind, ist dies umgehend der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Eine Ausweitung von Abschaltzeiten bleibt vorbehalten.*

*c) Phänologische Betriebszeiteneinschränkung*

*WEA 01 und WEA 02 (südliche Standorte): Ganztägige Betriebszeiteneinschränkung (Abschaltung) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom 01.06. bis einschl. 09.06 sowie vom 10.07 bis einschl. 10.08. entsprechend Maßnahme V 11a*

*WEA 03 und WEA 04 (nördliche Standorte): Ganztägige Betriebszeiteneinschränkung (Abschaltung) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vom 01.03 bis 31.08 bei Windgeschwindigkeiten kleiner/gleich 4,8 m/s im Gondelbereich entsprechend Maßnahme V 11b (Unterlage j), S. 21).*

*Die entsprechenden Abschaltungen mit den erforderlichen Daten sind alljährlich der Naturschutzbehörde nachzuweisen.*

*d) Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Rotmilan-Artenschutzmaßnahme „a)“ ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen). Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.*

*Zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahme „b) Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen“ sind vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümern und -bewirtschaftern abzuschließen, die verschiedene Verpflichtungen enthalten müssen (s. unten unter „Aufschiebende Bedingungen“).*

*Zur Sicherstellung der Artenschutzmaßnahme „c) Phänologische Betriebszeiteneinschränkung“ ist deren funktionsfähige Einrichtung nachzuweisen (s. unten unter „Aufschiebende Bedingungen“).*

## **11.2 Feldlerche/ Bodenbrüter:**



- e) V 1 („Nachtrag zum LBP und UVS“): *Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen und Zuwegung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. März bis 31. August). Nach der Baufeldräumung muss durch geeignete Maßnahmen bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen weiterhin für die genannten Arten unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch Bodenbrüter erfolgen kann. Dass dies nicht der Fall ist, ist durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen und bestätigen.*

*Alternativ:*

*Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen herum und der Zuwegung auf Brutvorkommen der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten, langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen. Zudem sind die Kontrollergebnisse der Genehmigungsbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.*

### **11.3 Gehölzbrütende Vogelarten:**

- f) V 1: *Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 1.10 – 28.2. im zwingend erforderlichen Umfang zulässig.*

*Alternativ: Fachkundige, intensive Kontrolle der Gehölze an Zuwegung und Bauflächen während der Brutzeit auf Nester. Mitteilung/ Nachweis des Ergebnisses an die Naturschutzbehörde. Sollten Brutplätze nachgewiesen werden, muss der Baubeginn im entsprechenden Bereich verschoben werden. Werden keine Brutplätze gefunden, kann die UNB den Baubeginn freigeben.*

### **11.4 Fledermäuse:**

*Folgende Maßnahmen sind entsprechend bzw. in Anlehnung an die ASP Henning, Punkt 3.1 „Maßnahmen zur Vermeidung“, 31.12.2021 durchzuführen:*

- f) *Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tageszeit (V 7).*

- g) *Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (V 10)*

*Sämtliche Anlagen sind während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:*

- *kein Niederschlag (gemäß LFU 2017  $\leq 0,2$  mm/h)\* und*
- *Temperatur  $>10^{\circ}\text{C}$  und*
- *Windgeschwindigkeit  $<6,0$  m/s*

*\* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.*

*Als Zeitraum für die Abschaltung wird der Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bestimmt. Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.*

*Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist (s. „Aufschiebende Bedingungen“).*

*Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:*



- *Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe an zwei Anlagen, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA 01 oder 02 und WEA 03 oder WEA 04 (nach Votum des Fledermausexperten) durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:*

*Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>3</sup> und BEHR et al. 2016<sup>4</sup> & 2018<sup>5</sup>) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind zwei Anlagen mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBA III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>6</sup>) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.*

*Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.*

*Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.*

*Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.*

---

<sup>3</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>4</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>5</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<sup>6</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



*Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.*

*Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.*

*Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.*

*Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Die Ergebnisse von WEA 01 oder WEA 02 können aufeinander übertragen werden, ebenso von WEA 03 und WEA 04. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.*

*Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.*

*Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.*

- *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).*
- *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.*

12. Die geplanten WEA sind nach Betriebseinstellung einschl. aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz)



*und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).*

13. Zur weiteren Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind die im LBP Punkt 6.3.1. „Wiederherstellung und Erweiterung einer Streuobstwiese“ aufgeführten Maßnahmen entsprechend der dort konkretisierten Vorgaben umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

a) „Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück Nr. 25 (11.905 qm) und Flurstück Nr. 26 (auf einer Teilfläche von 8.071 qm)“:

*Ziel ist die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer blüten-, arten- und strukturreichen, extensiv gepflegten Streuobstwiese mit hohem Biotopotenzial.*

*Zur Erreichung dieses Ziels sind die im LBP (Schöttler, 27.10.2020) auf S. 99 und 100 in einem Maßnahmenkatalog im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen fachgerecht und vollständig umzusetzen.*

*Zu beachten ist, dass vor der Durchführung der Obstbaumpflanzungen auf der für die Maßnahmen vorgesehenen Teilfläche von Flurstück Nr. 26 das vorhandene artenarme Grünland mit der Kreiselegge aufzureißen ist und kräuterreiches, standortgerechtes Regio-Saatgut (mind. 30 % Kräuteranteil), 3 – 5 g/qm, anzusäen ist. Evt. erforderliche Nachsaaten (z. B. bei Wildschweinschäden) sind ausschließlich mit dem o. a. artenreichen Regio-Saatgut oder Heudrusch dieser Flächen zulässig. Die Maßnahmenflächen sind entsprechend Plan „Anhang 3, Plan 03“ des LBP und Vorgaben im Text S. 99 mit insgesamt 54 Hochstamm-Obstbäumen alter, robuster Sorten zu bepflanzen (überwiegend Apfel), vorhandenes stehendes Altholz/ Totholz von Bäumen ist bis zum völligen Zerfall zu pflegen und zu erhalten. Die gesamte Fläche ist als Streuobstwiese dauerhaft offen zu halten und extensiv gemäß der Vorgaben des LBP zu pflegen. Aufkommende Verbuschung ist zu beseitigen, von den Rändern in die Fläche drängende Verbuschung ist zwischen 1.10. und 28.2. zurückzuschneiden.*

*Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln/ Pestiziden und Düngemitteln sowie die Nutzung von Teilflächen als (Zwischen-)lagerplatz o. ä. ist, wie alle Maßnahmen, die die Erfüllung dieser Zielsetzung gefährden, unzulässig.*

*Bei Wiesennutzung ist eine ein- bis zweischürige Mahd vorzunehmen, wobei die erste Mahd im Jahr frühestens ab dem 15.06 (nach der ersten Wiesenvogelbrut) erfolgen darf. Das Mahdgut ist nach 1 bis max. 14 Tagen abzutransportieren.*

*Alternativ ist Weidenutzung mit einem Besatz mit 0,3 bis maximal 1 GVE pro ha im Jahresdurchschnitt zulässig. Gegebenenfalls kann eine Nachmahd im Herbst (für kurzrasiges Grünland im Winter) insbesondere als Nachbearbeitung bei selektivem Fraßverhalten erfolgen.*

14. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

*Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:*

*Wiederherrichtungmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;*

*Wiederherstellung und Erweiterung einer Streuobstwiese:*

*Die Maßnahme ist möglichst zeitnah zum Baubeginn, spätestens aber zu Beginn der nächstfolgenden Saatperiode (Flurstück Nr. 26) bzw. Pflanzperiode (Flurstück 25 und, nach Ansaat, Flurstück 26) nach Baubeginn der ersten WEA umzusetzen. Die Maßnahme ist während der gesamten Standzeit der WEA fortzuführen.*

15. Durchführbarkeit der Kompensationsmaßnahmen gemäß LBP, 6.3.1:  
*Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Hommerdingen ist eine dingliche Sicherung*



*der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).*

16. Eine Aufteilung der WEA auf verschiedene Parteien/ Betreiber ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- sich die Parteien zuvor durch Vertrag gegenüber der Genehmigungsbehörde zur gemeinschaftlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verpflichtet haben und dementsprechend gemäß § 427 BGB als Gesamtschuldner haften oder
- eine der Parteien zuvor gegenüber der Genehmigungsbehörde sich zur dauerhaften vollständigen Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen verbindlich verpflichtet hat oder
- eine eindeutig nachvollziehbare, untereinander abgestimmte Aufteilung der Verantwortlichkeit auf die verschiedenen Betreiber für jeweils den einzelnen WEA flächig zugeordnete Bereiche der Kompensationsflächen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde.

*Sofern entgegen dieser Bestimmungen eine Aufteilung der WEA auf verschiedene Parteien vorgenommen wird, sind automatisch alle Parteien als Gesamtschuldner gemäß § 427 BGB haftbar.*

17. Bürgschaft:

*Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **100.000,- Euro** (s. Kostenschätzung im „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, 10.08.2022), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzuschließen (s. aufschiebende Bedingung).*

18. Ersatzzahlung:

*Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild ist entsprechend der Berechnung im LBP I, Punkt 4.6, eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO RhI-Pf. in Höhe von insgesamt **301.550,35 Euro** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).*

19. Betriebszeitennachweise

a) *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen (Rotmilanschutz nach Bodenbearbeitung, Rotmilanschutz phänologische Abschaltungen, Fledermausschutz, s. o.) sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.*

*Die Übergabe hat als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar) zu erfolgen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.*

**20. Aufschiebende Bedingungen:**

**20.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn**

a) *eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungs-*



*arbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).*

- b) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.*

*Abweichend davon genügt für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor Bewirtschaftungsereignissen (s. o. Vermeidungsmaßnahmen Rotmilan) die Vorlage entsprechender Verträge mit den Bewirtschaftern der Flächen, in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt,*

*sowie mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass*

- *der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen, sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben, und*
- *der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten und*
- *der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat.*

- c) *zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 20.000 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen (Einsaat kräuterreiches Regio-Saatgut, Obstbaumpflanzungen, Beginn der Flächenpflege) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.*

- d) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **301.550,35 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:*

*Empfänger:*

*Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)*

*Bankverbindung:*

*Landesbank Baden-Württemberg*

*BIC: SOLADEST600*

*IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82*

*Betreff der Überweisung: 4 WEA Hommerdingen, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U200179-10, EIV-Nr.1658422084224, Datum des Zulassungsbescheids.*



- e) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen worden sind.

## **20.2 Vor Inbetriebnahme ist**

- vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.
- der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltlogarithmen zum Schutz von Fledermäusen (s. 11.4) funktionsfähig eingerichtet sind
- der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz des Rotmilans festgelegten phänologischen Betriebszeiteneinschränkungen funktionsfähig eingerichtet sind.

### **Hinweise:**

1. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Im „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht“, Stand: 10.08.2022, wird unter Punkt 2.2 auf aktuelle Änderungen in den Zuwegungsplanungen hingewiesen sowie darauf, dass vorgesehene Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um auch den zusätzlichen Kompensationsbedarf zu decken, dessen genauer Umfang in einem separaten LBP abzuhandeln sei. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

### **Begründung:**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ vom 23.12.1988, deren Schutzzwecke in § 4 der LVO formuliert



*sind. Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der LVO ist es verboten, bauliche Anlagen ohne Genehmigung bzw. Einverständniserklärung der unteren Naturschutzbehörde zu errichten,*

*In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.*

*Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.*

*§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.*

*Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

*§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.*

*Ursprünglich war vom Antragsteller zum Rotmilanschutz ein Ablenkflächenkonzept vorgesehen, das sich mangels verfügbarer Flächen nicht realisieren ließ. Entsprechend wurde ein Maßnahmenkonzept ohne Ablenkflächen erarbeitet und, auf Verlangen des Antragstellers unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Vorgaben des § 45b BNatSchG, angepasst an die Ermittlungen und Bewertungen an den konkreten Standorten, ausgearbeitet. Unter Berücksichtigung der konzipierten und im Bescheid festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt der Fachgutachter zu dem Schluss, dass die geplante Errichtung der 4 WEA im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Rotmilan nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nach § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten sei.*

*In den Nebenbestimmungen werden dementsprechend verbindliche Vorgaben zum Nachweis der dauerhaften Durchführbarkeit und Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen festgelegt.*

*Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.*

*Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 1.3.2022) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.*

*Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.*



*In den Fachgutachten, im LBP sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt (Aufwertung und Ergänzung einer Streuobstwiese).*

*Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren.*

*Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.*

*Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).*

*Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.*

*Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie das Einverständnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ zu erteilen ist.“*

### **3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)**

*„...es ergeht folgende Entscheidung:*

#### ***I. Entscheidungen***

*1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen*

- WEA 1 in der Gemarkung Kruchten, Flur 9, Flurstück 65, mit einer max. Höhe von 552,15 m ü. NN (max. 199,15 m ü. Grund)*
- WEA 2 in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 7, mit einer max. Höhe von 553,64 m ü. NN (max. 198,64 m ü. Grund)*
- WEA 3 in der Gemarkung Hommerdingen, Flur 1, Flurstück 57/1, mit einer max. Höhe von 598,13 m ü. NN (max. 229,13 m ü. Grund)*



- *WEA 4 in der Gemarkung Nusbaum, Flur 2, Flurstück 2, mit einer max. Höhe von 637,13 m ü. NN (max. 229,13 m ü. Grund) keine Bedenken.*

*2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.*

*3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.*

*4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.*

...

### **III. Nebenbestimmungen**

*1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.*

*2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.*

*3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.*

*4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.*

*5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind*

*a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und*



*b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.*

*6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).*

*7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 3 und 4 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.*

*8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.*

*9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.*

*10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.*

*11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.*

*12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.*

*13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.*

*14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.*

### **3.5 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde (UVP-relevante Inhalte)**

*„...Die WEA 01, 02 und 03 sind in Sichtverbindung zur denkmalgeschützten Schlossanlage „Schloss Kewenig“ geplant. Aufgrund der Topographie und des Standortes erzeugen die Anlagen 01 und 02 in erheblichem Umfang Schattenwurf an der Schlossanlage. Diese nachteilige Beeinträchtigung der Schlossanlage kann sich maßgeblich auf den kulturellen und finanziellen Wert der Anlage auswirken. Im schlechtesten Fall führt die Beeinträchtigung zur Reduzierung*



*oder gänzlichem Stopp an Investitionen in die Anlage, was den Verfall des Schlosses mit sich ziehen könnte.*

*Um die nachteilige Auswirkung auf den Wert der Schlossanlage möglichst gering zu halten, sollte eine Reduzierung des Schattenwurfes über das von der SGD geforderte Maß hinaus erfolgen, im Idealfall mit dem Ziel von Null Stunden Schattenwurf innerhalb 12 Monaten.*

*Im Plangebiet befindet sich in Nähe der geplanten WEA 01 eine obertägige, nicht weiter bekannte Westwallanlage, deren genaue Lage nicht bekannt ist! Die Bauwerke und Erdbauten des Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“ stehen in der Gesamtheit unter Denkmalschutz.*

*Die überplante Fläche liegt im Nahbereich von Einrichtungen der Westbefestigungen, daher sind bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.*

*Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese angehalten, Ihre Befundergebnisse der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.*

*Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131).*

*Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlage erforderlich werden...“*

### **3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz** (UVP-relevante Inhalte)

*„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:*

#### **Boden:**

*Nach Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen in Gebieten mit Böden aus Schluifmergelsteinen des Muschelkalk und Keuper vorgesehen. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:*

- Die Böden reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen
- Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

*Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwur-*



*zelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Weitergehende Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2018) sowie auf der Homepage des LGB unter <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html...>“*

#### **4. Sonstige Stellungnahmen**

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und Ortsgemeinde Hommerdingen, Kruchten, Niedersgegen und Nusbaum,
- Nachbarstaat Luxemburg (Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement durable),
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause,
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Forstamt Neuerburg,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn,
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein,
- Deutscher Wetterdienst Offenbach,
- Westnetz GmbH Trier/Dortmund und Amprion GmbH Dortmund
- Richtfunkbetreiber (Telefonica/O<sub>2</sub>; Ericsson; Vodafone; Deutsche Telekom).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

#### **5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 10.09.2022 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 36/2022 vom 10.09.2022.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (20.09.2022 bis einschließlich 21.11.2022) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 12.01.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 13.12.2022, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 51/52/2022 vom 24.12.2022 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 12.12.2022.

#### **6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde**

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche



Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung Windkraft sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Neuerburg“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik), die am 23.04.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Südeifel von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen bzw. Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die geplanten WKA liegen innerhalb der Sonderbaufläche 11 für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans ‚Neuerburg‘ der Verbandsgemeinde Südeifel, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die Sonderbaufläche 11 war Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens der SGD Nord. Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2017 wurde festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erschwert wird. Die Fläche steht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht demnach grundsätzlich mit den künftigen Zielen der Raumordnung des RROPneu-E in Einklang.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden auch die Vorgaben der durch den Ministerrat am 17.01.2023 beschlossenen 4. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) eingehalten.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Neuerburg“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) geprüft. Insofern kann auf die Unterlagen des Flächennutzungsplanverfahren der Verbandsgemeinde Südeifel verwiesen werden.

Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht des Büros Grünplanung Schöttler, Nettetal, Stand: 27.10.2020 sowie dem Nachtrag zum UVP-Bericht des Büros gutschker & dongus, Odernheim, Stand: 10.08.2022, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf den Gutachten zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und entsprechenden Sichtbarkeitsanalysen und Fotovisualisierungen. Die Antragstellerin hat darüber hinaus, wie oben angegeben, auf Grundlage von § 45b BNatSchG eine Anpassung des Dokuments „Raumnutzungsanalyse 2021, WP Hommerdingen – Ergebnisbericht & Artenschutzrechtliche



Bewertung – Anpassungen gemäß § 45b BNatSchG“ vorgenommen, welche von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und in der fachbehördlichen Stellungnahme vom 11.05.2023 berücksichtigt wurde.

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Landschaft
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen:

*Tab. 8: Potenzielle Betroffenheit von Schutzgütern gem. UVPG*

Schutzgut (Auswahl)	mögliche Art der Betroffenheit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna
Fläche	Flächenverbrauch
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung
Wasser	hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
Klima	Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort
kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften

**a) Baubedingte Auswirkungen** sind die ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen. Dazu zählen

- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Trennwirkungen und optische Beeinträchtigungen,
- Bodenverdichtungen und temporäre Befestigungen,
- Zerstörung von Lebensräumen und
- Störungen durch den Baustellenbetrieb.

**b) Anlagebedingte Auswirkungen** sind die durch das Bauwerk erzeugten Auswirkungen wie

- Optische Reize, optisch bedrängende Wirkung
- Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Kollisionsrisiken mit stehenden Anlagenteilen für Vögel und Fledermäuse,
- Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur,
- Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbindung,
- Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die technische Anlage.

**c) Betriebsbedingte Auswirkungen** werden durch den laufenden Betrieb der WEA verursacht. Dazu zählen



- Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkung für Tiere durch drehende Rotoren
- Bewegungsunruhe durch rotierende Rotorblätter,
- Schattenwurf durch die rotierenden Blätter,
- Nächtliche Befeuern der WEA.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an den Windkraftanlagen eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Ergänzend sind im Genehmigungsbescheid schallreduzierte Betriebszeiten zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr festgelegt.

Zudem müssen die Windkraftanlagen hinsichtlich des **Schattenwurfs** mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden, die die Windkraftanlagen bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte abschaltet.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten beiden WEA wurde hergestellt sowie das **Einverständnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den "Naturpark Südeifel"** vom 23.12.1988 erteilt.

Die **Umweltverträglichkeit** gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt.

Der UVP-Bericht sowie die naturschutzfachlichen Unterlagen enthalten im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreiben die Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellung- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

**Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.**

Im Auftrag:

Sandra Adames